

Anfrage

des Landtagsabgeordneten Christoph Wiederkehr und weiterer Abgeordneter an den Stadtrat für Soziales, Gesundheit und Sport

betreffend Verpflichtende Risikobewertung im Wien Kliniken - Errichtungsgesetz

Den Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport wurden am 31.10.2019 - gemäß den Vorgaben des Statuts für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" - der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020, die Mehrjahresplanung 2020-2024 der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" sowie die definierten strategischen Ziele des Wiener Gemeinderats für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" 2020-2024 zur Vorberatung vorgelegt. In der 18-seitigen Mehrjahresplanung war im Abschnitt 2.7 Risiken auch eine umfassende Risikobewertung mit folgendem Wortlaut enthalten:



2.7 Risiken

Zu den Risiken der vorliegenden Planung zählen folgende Punkte:

- Die Planung für das Jahr 2020 wurde seitens der seitens der Stadt Wien vorgegebenen finanziellen Rahmenbedingungen und in Übereinstimmung mit der im Voranschlag der Stadt Wien für 2020 veranschlagten Zuschüsse eine entsprechende Planung erstellt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die dargestellten Werte den verfügbaren Budgetansätzen entsprechen und Gespräche mit der Stadt Wien hinsichtlich der Bedeckung des laufenden Betriebes 2020 geführt werden müssen, damit der Wiener Krankenanstaltenverbund den Versorgungsauftrag in vollem Umfang erfüllen kann. Eine abweichende Entwicklung aufgrund der Valorisierung der Gehaltsansätze, des Personalbedarfes und im Sinne des weiteren Fortschrittes der Medizin, wird im Budgetvollzug 2020 zu einem Risiko führen. Im Wiener Krankenanstaltenverbund werden im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten Steuerungsmaßnahmen gesetzt, um dieses Risiko so weit möglich einzudämmen. Oberste Priorität hat aber die Erfüllung des Versorgungsauftrages der Wiener Bevölkerung.
- Für das Jahr 2020 konnte aufgrund der veranschlagten Zuschüsse keine Valorisierung des Personalaufwandes und keine Nachbesetzung von vakanten Dienstposten berücksichtigt werden. Die Finanzierung der Gehaltserhöhungen sowie unbedingt notwendige Personalbesetzungen zur Erfüllung des Versorgungsauftrages werden im laufenden Budgetjahr 2020 zu einem Mehrbedarf führen.
- Im Bereich der Instandhaltung konnten aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen nur jene Erfordernisse mit höchster Priorität in die Planung aufgenommen werden. Eine Risikoerhöhung bis hin zu Gefahr in Verzug könnte zu einem ungeplanten Mehrbedarf führen.
- Aufgrund der Planung 2020 auf dem Niveau des Jahres 2019 und aufgrund des Eintrittszeitpunkt sowie der Höhe der Entwicklung des medizinischen Verbrauches (Zulassungen und Indikationserweiterungen für Medikamente der Onkologie, Medikamente für seltene Erkrankungen/Orphan drugs) besteht in der Bedeckung des Medizinischen Sachaufwandes ein erhebliches Risiko.
- Aufwände für den IT-Bereich (Verantwortet durch MA01): Es besteht kein Einvernehmen über die Höhe der Aufwände des IT-Betriebes und der IT-Projekte für 2020. Der Kostendämpfung aus dem Projekt „Dreiklang“ der MA01 bringt anstatt einer jährlichen Absenkung einen Mehrbedarf lt. Angaben der MA01 von rund 60 Mio. Euro, die vom KAV nicht in der Planung aufgenommen wurden. Bei den Leistungen der EDV wurde die Planung 2020 auf Basis des Forecasts 2019 inkl. einer Valorisierung von 2,0 % p.a. erstellt. Im Forecast ist jener Bedarf enthalten, der in den Vorjahren für den laufenden Betrieb und die Projekte (exkl. Investitionen) benötigt wurde abzüglich der laut Projektauftrag erwarteten Kostendämpfungen aus dem Projekt Dreiklang. Etwaige Aufwendungen für Pensionen oder sonstige Kostenersätze der MA01 gegenüber Dritten wurden nicht in der Planung des KAV berücksichtigt. Zwischen MA01 und KAV besteht aufgrund einer fehlenden Vereinbarung derzeit ein Dissens betreffend der Höhe der Aufwände und betreffend der Kostendämpfungen im Projekt Dreiklang.

- Überdurchschnittliche Preisanpassungen der externen Leistungen z.B. Energie, Reinigung, Transportdienste, etc. sind nicht in der Planung berücksichtigt, können aber im Zeitverlauf zu einem Mehrbedarf führen.
- Geringere Steigerung der Leistungserlöse als angenommen z.B. WGF-Erlöse könnten zu einem Finanzierungsdelta führen. Die Planwerte der Leistungserlöse wurden in Abstimmung mit dem WGF und kaufmännischer Vorsicht erstellt, sollte es aufgrund von z.B. strukturellen Änderungen zu einer Abweichung kommen, ergibt sich ein Risiko für die Gesamtfinanzierung.

In der Planung aktuell nicht enthalten sind folgende Punkte, da diese noch nicht bewertbar sind und/oder eine qualifizierte Risikoeinschätzung aktuell noch nicht erfolgen kann:

- Finanzierung der Erstversorgungsambulanzen (EVA) – Entscheidung erfolgt im 2.Quartal 2020 durch Landeszielsteuerung, da diese Leistung dem extramuralen Bereich zuzuordnen ist und noch keine genauen Details bekannt sind, ist die Thematik noch nicht in der Planung enthalten.
- Optimierungsmöglichkeit der vor 01.01.2018 in den Dienst der Stadt Wien eingetretenen MitarbeiterInnen. Ein Umstieg der MitarbeiterInnen aus dem alten in das neue Besoldungssystem könnte zu einem Mehraufwand im Bereich des Personalaufwandes führen. Eine Optimierungsmöglichkeit liegt nicht im Handlungsrahmen des KAV und wird durch die Stadt Wien für den gesamten Magistrat getroffen.
- Abfederung der demografischen Entwicklung (Alter der MitarbeiterInnen/vorzeitiger Aufbau für Wissenstransfer/Personalbedarfsberechnungen in Bearbeitung)
- Weiterer Aufbau Personal AKH ab 2021 zum Abbau der Unterdeckung
Eine langfristige Sicherstellung und Weiterentwicklung einer patientInnenorientierten, zeitgemäßen, bedarfsgerechten medizinischen und pflegerischen Versorgung der Wiener Bevölkerung in hoher Qualität auf Grundlage des derzeitigen Leistungsniveaus und gleichzeitige Entwicklung in universitärer Forschung und Lehre sowie Stärkung des Wissenschafts- und Gesundheitsstandortes Metropolregion Wien ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen bei gleichzeitiger Einhaltung der Zielwerte der Finanzierungs- und Zielsteuerungsvereinbarung (Begrenzung des Versorgungsanteils des AKH am KAV, Personalobergrenzen, Mindestquote für Forschung und Lehre) nicht möglich. Es bedarf einer Richtungsentscheidung durch die Vertragspartner, wenn diese Ziele auch weiterhin vorrangig verfolgt werden sollen. Denn dies bedingt jedenfalls eine Anhebung der Obergrenzen im Personalbereich und eine Finanzierung durch die Vertragspartner und hat eine Überschreitung des Ausgabendämpfungspfad zur Folge.
- An einer berufsgruppen übergreifenden leistungs- und strukturbedingten Personalbedarfsberechnung im Bereich der Wiener Städtischen Krankenanstalten wird gearbeitet. Unter- und Überdeckungen sind mittelfristig anzupassen.
- Die Umsetzung eines einheitlichen Dienstzeitmodelles wird derzeit mit der HG II besprochen. Bei einer Umsetzung nach den Vorstellungen der HG II wären damit Mehrkosten und/oder eine Erhöhung der Dienstposten erforderlich.
- Inanspruchnahme Altersteilzeit: Sollte Altersteilzeit für die MitarbeiterInnen der Stadt Wien vorgesehen werden, so würde dies eine finanzielle Mehrbelastung (insbesondere

für pragmatische Bedienstete) für die Stadt bedeuten. Auch hier sind keine Kosten abschätzbar.

- Änderungen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnische Betreuung
- Änderungen bei Zulagen (z.B. Schmutz-, Erschwernis- & Gefahrenzulage)
- Anrechnung Vordienstzeiten: Hier handelt es sich lt. EuGH um eine Diskriminierung des Alters wegen. Es geht um die Anrechnung von Berufserfahrung vor dem 18. Lebensjahr. Eine Bereinigung ist mit Mehrkosten verbunden, welche sich allerdings noch nicht abschätzen lassen.

Einige Tage später wurde den Ausschussmitgliedern eine korrigierte 15-Seitige Version der Mehrjahresplanung, ohne dem Abschnitt 2.7. Risiken, übermittelt. Laut beiliegendem Schreiben der KAV-Direktion *"war diese Unterlage vom Vorstand nicht freigegeben und diente als interne Diskussionsgrundlage, welche vom Controlling des KAV als Analyseergebnis der vermeintlichen Kostenentwicklung dem Vorstandsbereich Finanz des KAV übermittelt wurde. Darin ist eine Risikobewertung enthalten, die bei der Erstellung der mehrjährigen Finanzmittelplanung Eingang finden soll. Das Diskussionsergebnis zeigte, dass aus bilanztechnischer Sicht die vorhandenen Cashbestände des Wiener Krankenanstaltenverbund eingesetzt werden können, um die in der beiliegenden Mehrjahresplanung 2020-2024 dargestellten Finanzierungserfordernisse zu bedecken."*

Dieses Vorgehen ist insofern bedenklich, da es die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport im Unklaren über die tatsächlichen finanziellen Risiken des KAV für das kommende Jahr lässt und höchst intransparent wirkt. Um künftig derartige Unsicherheiten zu vermeiden, sollten im Zuge der Ausgliederung des Wiener Krankenanstaltenverbunds eindeutige Regelungen geschaffen werden, um Risikoanalysen bzw. Risikobewertungen zu einem fixen Bestandteil des Berichtswesen zu machen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gem. § 31 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgende

ANFRAGE

1. Haben sie vor, im neuen Wien Kliniken-Errichtungsgesetz Regelungen zu implementieren, die den Vorstand dazu verpflichtet, eine umfassende Risikoanalyse bzw. Risikobewertung in Berichtsform vorzulegen?

Wien, 15.11.2019

